

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4
Vorlage Nr. 108/2016
Sitzung des Gemeinderats
am 19. Juli 2016
-öffentlich-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“, Gemarkung Güglingen- Eibensbach

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Abwägung der eingegangenen Anregungen erfolgt entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung und entsprechendem Beschlussvorschlag.

b) Satzungsbeschluss

Die Satzung wie unter Punkt b) abgedruckt wird beschlossen.

17.06.2016 / Stöhr-Klein

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS | | |
|---------------------|--------|--|
| | Anzahl | |
| Ja-Stimmen | | |
| Nein-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |

a) **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Der Gemeinderat hat sich entschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ in Eibensbach auf den Weg zu bringen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2015 auf den Weg gebracht.

Nach Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Zeit von 07.03.2016 bis 07.04.2016 können nun die eingegangenen Anregungen abgewogen werden.

Als Anlage 1 übergeben wir die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist, den Plan und Textteil zum Planentwurf, sowie die Begründung.

Die Verfahrenshinweise bzw. der Verlauf des Bebauungsplanverfahrens sind aus Seite 1 des Deckblattes zum Textteil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden entsprechend der Vorlage abgearbeitet bzw. als Beschlussvorschlag formuliert.

b) **Satzungsbeschluss**

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.I S.1722) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (Gesetzblatt S. 357, ber. S. 416), geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl.S.870) hat der Gemeinderat am 19. Juli 2016 folgenden Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“, Gemarkung Güglingen-Eibensbach beschlossen:

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind und zwar:

1. Dem Planentwurf mit Textteil und örtliche Bauvorschriften (13.01.2016/02.05.2016/19.07.2016), gefertigt vom Vermessungsbüro Matthias Käser, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 74199 Untergruppenbach.

2. Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ (Januar 2016), gefertigt vom Büro Umweltplanung Dr. Münzing, 74223 Flein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Güglingen, den 19. Juli 2016

Dieterich
Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.07.2016

Eingegangene Anregungen anlässlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag |
|--|---|--|
| 1. Gemeinde Pfaffenhofen vom 01.03.2016 | Der Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ in Güglingen-Eibensbach berührt keine öffentlichen Belange der Gemeinde Pfaffenhofen. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht. | Kenntnisnahme. |
| 2. Gemeinde Cleebornn vom 01.03.2016 | Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren werden seitens der Gemeinde Cleebornn keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme. |
| 3. Terranets BW vom 03.03.2016 | In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Da unser Leitungsnetz von Ihrer angefragten Baumaßnahme weiter entfernt ist, empfehlen wir Ihnen, zukünftig vorrangig unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Onlineauskunft zu nutzen. <i>Unter www.terranets-bw.de können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.</i> | Kenntnisnahme. |
| 4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 03.03.2016 | Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme. |
| 5. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 07.03.2016 | Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. | Kenntnisnahme. |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag |
|--|--|--|
| 6. Unitymedia BW GmbH vom 15.03.2016 | Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. | Kenntnisnahme. |
| 7. Netze BW GmbH vom 16.03.2016 | Gegen das Bauvorhaben bestehen aus netztechnischer Sicht keine Einwendungen. | Kenntnisnahme. |
| 8. IHK Heilbronn-Franken vom 22.03.2016 | Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken. | Kenntnisnahme. |
| 9. Landratsamt Heilbronn vom 30.03.2016 | Zu diesem Bebauungsplan bestehen seitens des Landratsamts Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen. Hinweise: 1. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. 2. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht. | Kenntnisnahme und Aufnahme in den Textteil unter „Hinweise“. Kenntnisnahme und Aufnahme in den Textteil unter „Hinweise“. |
| 10. Stadt Brackenheim vom 04.04.2016 | Mit Ihrem Schreiben vom 29. Februar 2016 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Äußerer Riedgraben, Erweiterung" der Stadt Güglingen gebeten. Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt. | Kenntnisnahme. |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag |
|---|---|--|
| <p>11. Regierungspräsidium Stuttgart vom 05.04.2016</p> | <p>Raumordnung</p> <p>Das Plangebiet mit 0,17 ha liegt außerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Güglingen-Eibensbach. Aufgrund der untergeordneten Größe des Plangebietes bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob vorliegend die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren nach § 13a BauGB vorliegen. Hiernach kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Anwendungsbereich des § 13a BauGB beschränkt sich auf Bebauungspläne im nicht beplanten Innenbereich, bei denen ohnehin schädliche Umwelteinwirkungen i.d.R. nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet befindet sich nicht im Innenbereich, es soll intensiv genutztes Ackerland in Anspruch genommen werden. Weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinfällig sein soll, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Abteilung 4 meldet Fehlanzeige.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn als Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt, da es sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben“ handelt und sie mit diesem räumlich und inhaltlich verknüpft ist. Die von der Planung nachteilig betroffenen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch Festsetzung einer intensiven Eingrünung und durch eine nur auf das Projekt eingeschränkte Baumöglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| <p>12. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.04.2016</p> | <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügtem Plan ersichtlich ist. Wir bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: bbb-heilbronn@telekom.de).</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> | <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |
| <p>13. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 11.04.2016</p> | <p>B. Stellungnahme</p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe:</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage:</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Punkt 1 entfällt</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie ist ebenfalls seit dem 09.10.15 rechtsverbindlich.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Anregungen von | Inhalt der Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag |
|----------------|--|--|
| | <p>Zusätzlich beachten Sie bitte folgenden Hinweis:</p> <p>Mit Wirkung zum 01. Februar 2016 haben wir den Bereich "Netzservice TS der MW Energie AG auf unsere zukünftige 100 %ige Tochtergesellschaft Netrion GmbH übergeleitet.</p> <p>Die Netrion GmbH mit Sitz in Mannheim wurde zum 1. Oktober 2006 gegründet und führt derzeit gemeinsam den Betrieb unserer Netze in den Regionen Mannheim und Offenbach.</p> <p>In der großen Netzgesellschaft, die künftig auch den Technischen Service umfasst, werden alte Kompetenzen im Netzbereich gebündelt.</p> <p>Das Motto der Netrion GmbH "Vernetzt Denken - Vernetzt Handeln" drückt das Ziel aus, mit starken Partnerschaften Grundsteine für die Aufgaben zu legen, die von Seiten der Politik und Öffentlichkeit sowie von unseren Kunden an uns gestellt werden.</p> <p>Der Übergang hat keine Auswirkungen auf die Leistungen im bestehenden Vertragsverhältnis und die vereinbarten Bedingungen.</p> <p>Die Ihnen bekannten Ansprechpartner sind weiterhin gerne für Sie da.</p> | <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> |

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 25.05.16

Matthias Käser
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Eibensbach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Äußerer Riedgraben, Erweiterung

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Maßstab 1 : 500

ENTWURF

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Matthias Käser
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ingenieurbüro für
Vermessung und Planung



Kirchstraße 5
74199 Untergruppenbach
Tel. 07131.58230-0
Fax 07131.58230-26
www.vermessung-kaeser.de

Untergruppenbach, den 13.01.2016/02.05.2016

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

| | | |
|---|-----|---------------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) | am | 01.12.2015 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB) | am | 11.12.2015 |
| Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB) | am | 16.02.2016 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | am | 26.02.2016 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | vom | 07.03.2016 bis 07.04.2016 |
| Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (1) BauGB) | am | ^{13.} 12. 07.2016 |

Ausgefertigt: Güglingen, den

Dieterich , Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB)

am

Zur Beurkundung:

Dieterich, Bürgermeister

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“. Zulässig sind Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Nutzungen, die der Zweckbestimmung, insbesondere der Vereinsnutzung, dienen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

- a) Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- b) Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe (H_{\max}) ist im Bebauungsplan als Höchstmaß in Metern festgesetzt (vgl. Planeintrag). Maßgebend ist die Firsthöhe bzw. die Oberkante des geneigten Dachs. Unterschreitungen sind zulässig. Technisch notwendige Aufbauten (z.B. Kamine) sind zulässig.

Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsstraße (Flügelauweg, Flst.Nr. 646, 648 (Gemarkung Eibensbach), Flst.Nr. 1532 (Gemarkung Güglingen).

1.3 Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- a) Stellplätze sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (St) zulässig. Sie können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Von befestigten öffentlichen Verkehrsflächen müssen Abstände von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Auf die Verpflichtung zur wasserdurchlässigen Ausführung ihrer Oberflächen wird hingewiesen (vgl. 1.4a).
- b) Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von maximal 25 m³ auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mind. 2m betragen.

1.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
- b) Ebenerdige Stellplatzanlagen sind so zu errichten, dass je drei Stellplätzen mindestens ein Baum gemäß Artenempfehlung gepflanzt wird.
- c) Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- d) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- e) Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
- f) Bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) ist verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

1.5. Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- a) Flächiger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind mit einer dichten Hecken- und Gebüschpflanzung zu versehen. (Artenempfehlung siehe 1.5 c).
- b) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZ/E): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (Artenempfehlung siehe 1.5 c).
- c) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: **Bäume:** Feld-, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Linde, Esche. **Sträucher:** Roter Hartriegel, Hasel, Weissdorn, Liguster, Schlehe, Hundsrose, Weinrose, Schwarzer Holunder.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die im Lageplan dargestellte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Nettrion GmbH zur Führung einer Gasversorgungsleitung belastet. In diesem Bereich sind Nutzungseinschränkungen z.B. bei Baumaßnahmen oder Pflanzungen zu beachten (vgl. DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463).

Hinweis:

- a) Im Plangebiet können Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Dem Regierungspräsidium ist Gelegenheit zu geben, vor jeglichen Erdbewegungsarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.
- b) Auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse werden den Bauherren objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 empfohlen.
- c) Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.

- d) Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.
- e) Zum Schutz der Gasleitung sind von den bauausführenden Firmen vor Baubeginn die Planunterlagen der Netrion GmbH einzusehen. Im Bereich der Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Betriebsabteilung der Netrion GmbH zu verständigen. Die Errichtung der Stellplätze ist mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Anschrift Netrion GmbH: Luisenring 49, 68159 Mannheim, Telefon:0621/2902121.

2. Örtliche Bauvorschriften

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: Entsprechend Planeintrag. Dachform von Garagen - soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind - ausschließlich Satteldach oder begrüntes Flachdach. Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Flachdachkonstruktion zu versehen.
- b) Farbgebung der Dächer: Grell wirkende und leuchtende Farben sowie glänzende, reflektierende Materialien sind unzulässig. Ausgenommen sind Dachflächen mit Anlagen zur Energieumwandlung.
- c) Farbgebung der Außenfassaden: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Parabolantennen sind farblich ihrem Hintergrund anzugleichen.
- d) Baukörper über 20 m Länge sind durch geeignete, baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern. Geschlossene Wandflächen sind mit je einer Kletterpflanze je 5 laufende Meter Wandfläche zu begrünen.

2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Als Einfriedung sind ausschließlich Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Hartriegel, Hainbuche) zulässig.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Sträuchern – auch mit darin einbezogenem Maschen- oder Knüpfdraht – bis 1,2 m Höhe zulässig. Von Fußwegen, befahrbaren Verkehrsflächen und Feldwegen ist mit festen Einfriedungen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern (Durchschlupf).



633

Sportgelände "Äußerer Riedgraben"

| Fläche für Gemeinbedarf | H.max.9m |
|-------------------------|----------------|
| 0,5 | - |
| - | 0 |
| - | PD DN 8-12° |

635

1536

1535

645

1534

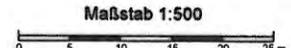
650

579/2

580/1

647

648



Maßstab 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
 - Fläche für Gemeinbedarf gem. Textteil
- Maß der baulichen Nutzung, Dachform (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16-21a BauNVO) (§ 2 (4)-(8) und § 74 (1) LBO)
 - 0,5 Grundflächenzahl höchstens hier z.B. 0,5
 - H_{max.9m} Gebäudehöhe
 - PD Pultdach
 - DN zulässige Dachneigung
- Beweis- und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22, 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - 0 Offene Bauweise
- Flächen für Stellplätze, Caragen, Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB, § 12 BauNVO)
 - St Stellplätze
- Füllschema der Nutzungsschablone

| Art der baul. Nutzung | Gebäudehöhe |
|---------------------------|--------------------------|
| Grundflächenzahl GRZ | Geschossflächenzahl GFZ |
| Baumassenzahl | Bauweise |
| max. Zahl der Wohnj. Geb. | Dachform und Dachneigung |
- Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)
 - Gashochdruckleitung (unterirdisch)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - LR Leitungsrecht
- Flächen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - Pflanzzwang (PZE) gem. Textteil
 - Pflanzzwang (PZ) gem. Textteil
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)
 - Künftige Grenzen nach dem Vorschlag des Planfertigers

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Göglingen
 Gemarkung: Eibensbach

ENTWURF

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Äußerer Riedgraben, Erweiterung“
 Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

| | | | |
|----------|-----------------------|--------------|--|
| Maßstab: | Datum: | Projekt-Nr.: | |
| 1:500 | 13.01.2016/02.05.2016 | 4 2015 0200 | |

| | |
|---|--|
| <p>Matthias Käser Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ingenieurbüro für Vermessung und Planung</p> | <p>Kirchstraße 5 74199 Löttergruppenbach Fon 07131 / 58 230 - 0 Fax 07131 / 58 230 - 26 Mail info@vermessung-kaeser.de Web www.vermessung-kaeser.de</p> |
|---|--|

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Eibensbach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Eibensbach, im Bereich der dortigen Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“. Es umfasst den östlichen Teil des Flurstücks Nr. 635.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Verein der Zabergäunarren Güglingen 1984 e.V. ist zusammen mit der Stadt Güglingen seit Jahren auf der Suche nach einem geeigneten Vereinsheim. Im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Sportgelände „Äußerer Riedgraben“ in Eibensbach konnte ein geeigneter Standort gefunden werden.

3. Planerische Vorgaben

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“ dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und des gegebenen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben“ wird die Planung als Erweiterung dessen konzipiert und in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

4. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet ist nahezu eben, es fällt leicht in Richtung Osten bzw. Norden, zum „Flügelauweg“ hin. Die Fläche stellt sich als intensiv genutztes Ackerland dar.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Übergeordnete Städtebauliche Zielsetzung ist die Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Vereinsnutzung.

Entsprechend einer zu Grunde liegenden Projektplanung für den Neubau eines Vereinsheims soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes, eines Nebengebäudes sowie von Stellplätzen geschaffen werden.

Um in der hier verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanung dem Entwicklungsgebot (§ 8 (2) BauGB) Rechnung zu tragen erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“. Textlich ist geregelt, dass insbesondere eine Vereinsnutzung mit den hierfür erforderlichen baulichen Anlagen zulässig ist.

Die festgesetzten Baugrenzen bilden die Projektplanung ab und geben noch etwas Spielraum für bauliche Erweiterungen bzw. für mögliche Änderungen bei der Ausführungsplanung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung einer „Grundflächenzahl“ (GRZ) und der „Höhe baulicher Anlagen“ gesteuert. Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsbildes ist die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe erforderlich.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird im Süden und Westen des Plangebiets eine intensive Eingrünung festgesetzt, die sich aus Einzelbäumen sowie Sträuchern zusammensetzt. Diese Pflanzungen ergänzen die Grünstrukturen, die sich im Norden im Bereich des Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben“ gebildet haben. Beide Bereiche werden nach dem Aufwuchs der Eingrünung als einheitliche Anlage wahrgenommen werden.

Die Gestaltungsvorgaben der örtlichen Bauvorschriften gewährleisten eine verträgliche Einbindung in die Umgebung. Dies gilt für die zulässigen Farben bei Dachdeckung und Fassaden, aber auch für die zulässigen Einfriedungen. Die zugelassene Dachform „Pultdach“ orientiert sich an der Projektplanung.

6. Maßnahmen zum Schutz der Natur / stadökologisch wirksame Maßnahmen

Das Plankonzept beinhaltet eine Eingrünung westlichen und südlichen Gebietsränder durch einen flächigen Pflanzzwang, auf dem eine durchgängige Hecken- und Gebüschpflanzung zu entwickeln ist, unterbrochen durch Einzelbäume.

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an, so sind die privaten Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

Durch die zusätzliche Verpflichtung für je drei Stellplätze einen schattenspendenden Baum zu pflanzen, wird verhindert, dass eine ununterbrochene befestigte Fläche entsteht, die im Sommer zur Aufheizung neigen könnte.

Bei Baumaßnahmen ist festgesetzt, dass der Mutterboden sorgfältig zu sichern, gegebenenfalls auf einer anzulegenden Oberbodenlagerfläche und nach beendeter Baumaßnahme auf den jeweiligen Grundstücken oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerisch genutzten Fläche wieder einzubauen ist.

7. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird, ebenso wie die nördlich liegenden Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“ über den „Flügelauweg“ an das Straßennetz Eibensbachs angeschlossen.

Die Parkierung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Flächen entlang der Erschließungsstraße, kann aber auch, falls im Einzelfall erforderlich, auf der großen Stellplatzanlage des Sportgeländes erfolgen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt über einen Anschluss an die im „Flügelauweg“ vorhandene Infrastruktur.

9. Planstatistik

| | |
|--|-----------|
| Gesamtfläche des Plangebietes (Gemeinbedarf) | ca. 17 Ar |
|--|-----------|

10. Auswirkungen der Bauleitplanung

Eine eventuelle Betroffenheit von geschützten Arten durch die vorliegende Planung wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Begutachtung abgeprüft (siehe Anlage zur Begründung).

Das Bebauungsplanverfahren wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn als Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt, da es sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben“ handelt und sie mit diesem räumlich und inhaltlich verknüpft ist. Die von der Planung nachteilig betroffenen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch Festsetzung einer intensiven Eingrünung und durch eine nur auf das Projekt eingeschränkte Baumöglichkeit berücksichtigt.

Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach §13a (1) BauGB sind erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine E/A-Bilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. In diesem vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 13.01.2016/02.05.2016

Matthias Käser

Vermessungs- und Planungsbüro

Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ – Begründung

Anlagen der Begründung:

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

bearbeitet durch

Umweltplanung Dr. Münzing

Neubrunnenstraße 18, 74223 Flein

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ in
Güglingen - Eibensbach**



| | |
|--|-----------|
| 0. INHALTSVERZEICHNIS | |
| 1. EINLEITUNG | 3 |
| 1.1 Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung | 3 |
| 1.2 Geplante Nutzung | 6 |
| 2. ARTENSCHUTZRECHT | 7 |
| 3. POTENZIALANALYSE | 8 |
| 3.1 Artenschutzrechtlich potentiell relevante Strukturen | 8 |
| 3.2 Vorbelastungen | 8 |
| 4. EINGRIFFE IN HABITATE MIT POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICHER RELEVANZ | 8 |
| 5. POTENTIELLE BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTENGRUPPEN - VÖGEL | 9 |
| 6. PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN | 10 |
| 7. FAZIT | 11 |

1. Einleitung

Die Stadt Güglingen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ die rechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung einer derzeitigen Ackerfläche zu schaffen.

Geplant ist dort der Bau eines Vereinsheims für die ZabergäuNarren Güglingen 1984 e.V..

Hierzu ist auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) 1- 4 notwendig, auch wenn es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt.

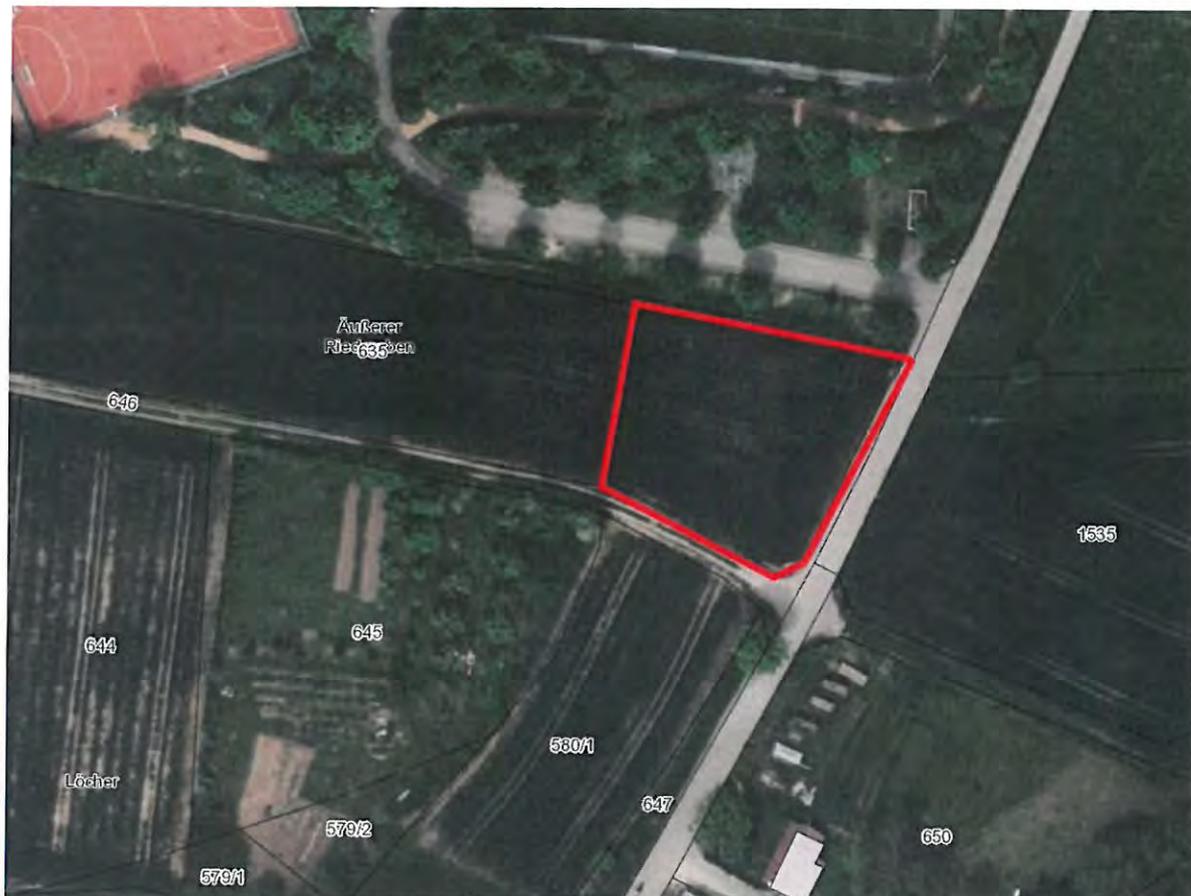
In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit - der Auftrag wurde erst kurzfristig und spät (Anfang Dezember 2015) erteilt - kann die artenschutzrechtliche Beurteilung nur auf der Basis einer Potenzialanalyse bzw. einer empirischen Abschätzung erfolgen.

1.1 Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Eibensbach im Bereich der Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“. Es umfasst den östlichen Teil des Flurstücks Nr. 635 und hat eine Fläche von ca. 1.700 m².

Abb. 1:

Lage im Raum (Geltungsbereich rot; Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet stellte sich bei der Ortsbesichtigung am 10.12.2015 als frische Ackerbrache dar.

Gehölze sind auf der Fläche keine vorhanden. Das Flurstück 635 steigt nach Nordwest hin an - das Plangebiet selbst ist annähernd eben.

Abb. 2:
Plangebiet von Osten



Im Norden befinden sich die Parkplätze der Sportanlagen und die Sportanlagen selbst. Die Stellplätze sind mit hochstämmigen Laubbäumen (Eiche, Hainbuche) bestanden und die Sportanlagen von flächigen Hecken (v.a. Hartriegel, Hasel, Holunder, Rose) umgeben.

Im Osten wird das Plangebiet durch einen asphaltierten Weg begrenzt, an den sich bis zum ca. 75 m entfernten Flügelaubach mit seinem bachbegleitenden Gehölzsaum Ackerflächen anschließen.

Der Weg selbst dient auch als Zufahrt zu den Sportanlagen und ist bis dorthin als „Flügelaueweg“ öffentliche Verkehrsfläche.

Im Süden und Westen schließt sich kleinräumige Streunutzung aus Acker-/Wiesenflächen, Gärten und Obstwiesen an.

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Am Flügelaubach - also in einiger Entfernung - befindet sich jedoch ein nach § 32 NatSchG besonders geschütztes Biotop („Feldgehölz im Gewann 'Äußere Flügelaue'“: Biotopnummer: 169201250214).

Abb. 3:
Parkplatz und Gehölze, rechts Plangebiet



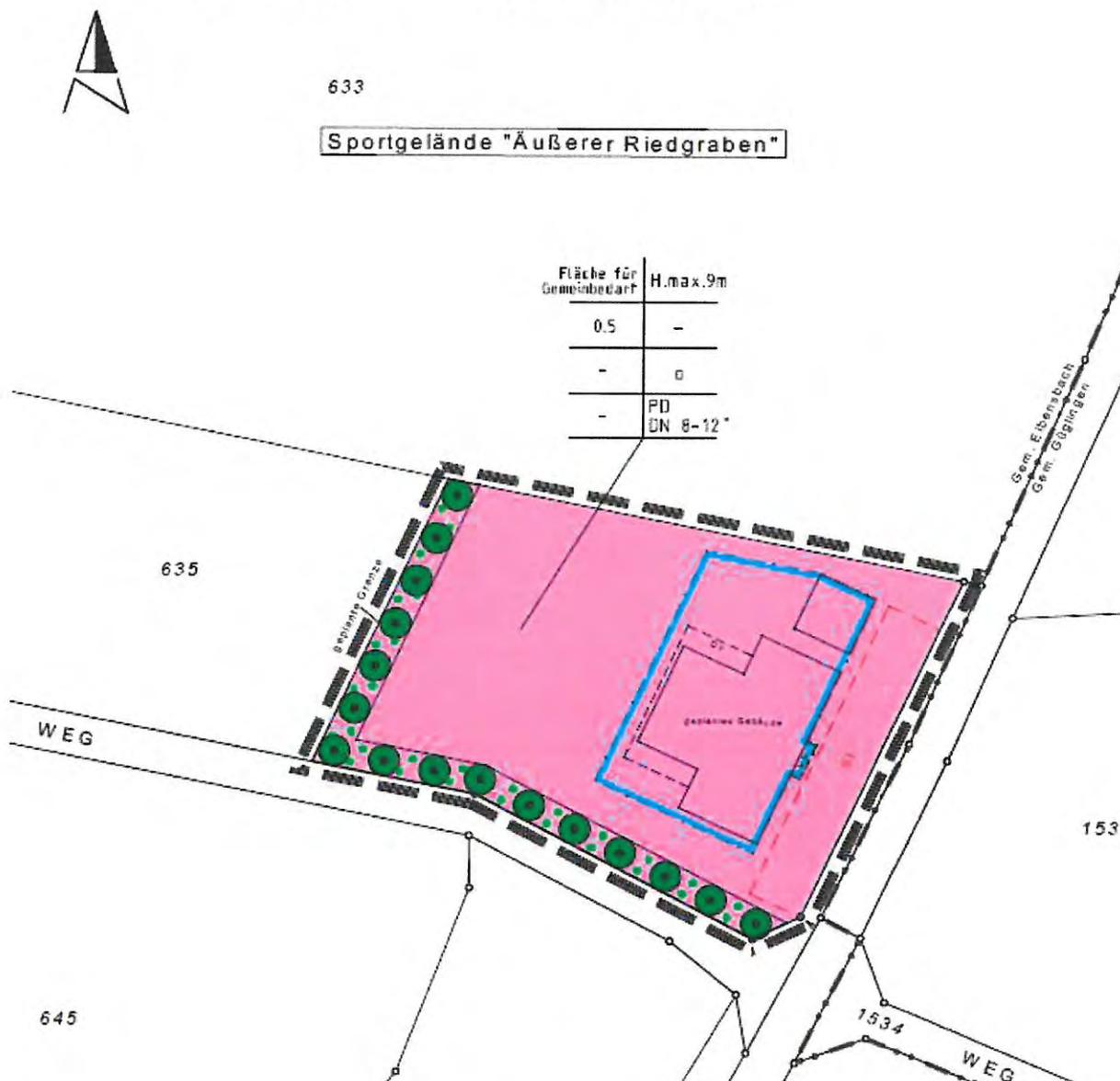
Abb. 4:
Blick über das Plangebiet in Richtung Flügelaubach mit Bachgehölz



1.2 Geplante Nutzung

Die Planung sieht den Bau eines Vereinsheims mit dazugehörigen Stellplätzen und einer Doppelgarage für die „Zabergäunarren Güglingen (ZGN)“ vor.

Abb. 5:
Bebauungsplanentwurf (IB für Vermessung & Planung KÄSER; 2015)



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildelebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Potenzialanalyse

3.1 Artenschutzrechtlich potentiell relevante Strukturen

Die Habitatausstattung des Plangebiets ist relativ dürrtig. Extrem- oder Spezialstandorte wie Gewässer, Trockenrasen oder Grünland mit spezifischen Falterfutterpflanzen (bspw. Zottiges/Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum/parviflorum*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), fehlen.

Aus diesem Grund kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen und Falterarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für auf Fließ- oder Stillgewässer als Lebensraum direkt angewiesene Artengruppen (bspw. Fische, Muscheln).

Gehölze sind auf der überplanten Fläche nicht vorhanden - lediglich in der näheren und weiteren Umgebung. Auf Sträucher oder Bäume - und hier auch auf Asthöhlen - angewiesene Tierarten wie Fledermäuse oder Höhlen- und Gebüschbrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

Die Planfläche selbst wird als Acker genutzt und könnte somit als potentielles Habitat für Bodenbrüter dienen.

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist gegenwärtig durch verschiedene Faktoren vorbelastet.

Durch den Kfz-Verkehr zum Sportgelände und das Parken von Fahrzeugen am Rand des Plangebiets kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen v.a. für störungsempfindliche Vogelarten.

Weitere Lärmemissionen gehen vom Sportbetrieb auf den nahe gelegenen Sportanlagen aus.

Umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen aus der umgebenden Wohnsiedlung stellen eine existentielle Gefahr für Vogelarten - insbesondere für Jungvögel - dar.

4. Eingriffe in Habitate mit potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist von einer Überbauung eines Teils der Ackerfläche auszugehen. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen - es ist jedoch eine intensive Eingrünung des Vereinsheims mit geeigneten standortgerechten Gehölzen im Süden und Westen durch ein flächiges Pflanzgebot festgeschrieben.

Im Verlauf der Erschließungs- und weiterer Bauarbeiten kann es zu zusätzlichen temporären Störungen v.a. durch Lärm und Fahrzeug-/Personenbewegungen kommen.

5. Potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten- gruppen - Vögel

Auf die mangels geeigneter Habitatausstattung auszuschließenden Artengruppen wurde schon in Kapitel 3.1 hingewiesen.

Es verbleibt eine potentielle Eignung der Ackerfläche für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche oder die Wiesenschafstelze.

Beide Vogelarten benötigen jedoch größere freie Räume ohne nahe Horizonteinengung.

Die Feldlerche hält i.d.R. zu Bereichen mit vertikalen Hindernissen wie Gehölzen, Bauwerken, Einzelbäumen oder Waldrändern einen Abstand von - je nach Literaturquelle - mindestens 60 - 120 m.

Die Wiesenschafstelze ist gegenüber vertikalen Hindernissen noch empfindlicher.

Abb. 6:

Plangebiet (rot) und vertikale Hindernisstrukturen (hellgrün überlagert) im Nahbereich des Plangebiets.



Das Plangebiet grenzt im Norden an die Gehölzstrukturen (Bäume, Sträucher) von Parkplatz und Sportanlagen, im Südosten und Osten befindet sich in ca. 70 m Entfernung das Bachgehölz des Flügelaubaches. Im Süden schließen weitere Gehölzstrukturen unmittelbar an.

Alleine die angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die topografisch bedingte Horizonteinengung durch das Ansteigen des Geländes nach Westen hin machen eine Lerchenbrut weitgehend unwahrscheinlich - gleiches gilt für die gegen Horizonteinengung noch empfindlichere Wiesenschafstelze.

Abb. 7:
Horizonteinengung durch Gehölze und Topografie



6. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da das Plangebiet aufgrund der in Kapitel 5 dargelegten Gründe keine Eignung als Bruthabitat für Feldlerche oder Wiesenschafstelze hat, ist bei einem Eingriff in diesem Bereich keine Zerstörung potentieller Brutplätze und somit kein Eintreten des Verbotstatbestands zu erwarten.

Das Vereinsheim bildet zukünftig natürlich ein weiteres vertikales Hindernis. Eine Beeinträchtigung durch eine Verschiebung der Hinderniskulisse und somit eine indirekte Beeinträchtigung des Bruthabitats der Feldlerche östlich des asphaltierten Wirtschaftsweges ist nicht zu erwarten.

Die Hinderniswirkung erstreckt sich zukünftig in den Bereich, der schon derzeit wegen der Hinderniswirkung des Bachgehölzes eher ungeeignet ist.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Eine Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Es sind im Plangebiet keine vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung konnten auch keine mehrjährig nutzbare Horste festgestellt werden, die indirekt in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden könnten.

Daher tritt auch hier der Verbotstatbestand nicht ein.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch den Baubetrieb sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

Angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch den Sportbetrieb sowie die Zu- und Abfahrten wird das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Störung als gering angesehen.

7. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.